

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Bannwaldsee“**

Vom 25. November 1994

Aufgrund von Art. 7, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Bannwaldsee und die Moore und Magerrasen seines Umlandes zwischen dem Buchenberg und dem Forggensee in den Gemeinden Halblech und Schwangau im Landkreis Ostallgäu werden unter der Bezeichnung „Bannwaldsee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 560 ha und liegt in den Gemarkungen Buching und Schwangau; es umfasst zwei Gebietsteile.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietkarte M : 10.000, die auch die innere Gebietsgliederung enthält und Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den Bannwaldsee mit den Mooren und Magerrasen seines Umlandes als typischen Ausschnitt der voralpinen Grundmoränenlandschaft in seinem ökologischen Wert und seiner landschaftlichen Schönheit und Eigenart zu erhalten,
2. die für den Bestand und die Entwicklung des Gebietes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere eine ausreichende Wasserhaltung im Feuchtgebietsanteil sowie in Teilen eine pflegende Bodenbewirtschaftung zu sichern,
3. an die ökologische Tragfähigkeit und Eigenart der Lebensräume des Gebietes angepasste, standortheimische Arten und Lebensgemeinschaften zu fördern,
4. im Gebiet typische, aber landesweit seltene Lebensräume mit ihren teilweise gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie
 - stehende Gewässer (Bannwaldsee, Moortümpel) einschließlich ihrer Ufer und Verlandungszonen,

- verschiedene Quelltypen mit Tümpeln, Quellfluren und -moore, Quellbäche und Fließgewässer, z.T. mit Auen,
- Gehölzbestockungen mit Strauchmänteln und Hochstauden an Fließgewässern,
- Bruch- und Moorrandwald mit Moorgebüschen,
- Flach-, Übergangs- und Hochmoore, teilweise mit Torfstichen,
- Magerwiesen verschiedener Ausprägungen

zu schützen und zu entwickeln,

5. in der in der Schutzgebietkarte
 - a) dunkelgrau dargestellten Zone eine weitgehend natürliche Entwicklung der Feuchtgebiete zu gewährleisten,
 - b) hellgrau dargestellten Zone die Streuwiesennutzung und andere noch bestehende extensive Wiesennutzungen, sowie in den dafür standörtlich geeigneten Gebietsteilen
 - die Nutzung der „Heumäher“ (Buckelwiesenmahd)
 - eine extensive Jungviehweide und
 - naturnahe Waldbestände zu erhalten und zu fördern,
 - c) nichtgekennzeichneten Zone die Wiesen und Weiden mit einem standorttypischen und reichen Artenspektrum sowie naturnahen Wald zu erhalten und zu entwickeln und
 - d) gepunktet dargestellten Seefläche (Flachwasserzone) Freizeitnutzungen einschließlich der Angelfischerei zu begrenzen,
6. die Freinutzung insgesamt in geordnete Bahnen zu lenken, um die Ruhe im Gebiet zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Vor allem ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern; dies gilt nicht für Wild- und Weidezäune,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile - auch im und am Wasser zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu füttern, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Waldbestände zu roden oder Wurzelstöcke zu beseitigen und Bäume mit Horsten oder erkennbaren Höhlen zu entnehmen,
11. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzanpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen,
12. Magerrasen aller Art (wie Streuwiesen und Halbtrockenrasen) in ihrem charakteristischen Zustand zu verändern,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder sie außerhalb ausgewiesener Plätze abzustellen sowie zu reiten; dies gilt nicht im Rahmen der nach § 5 Nrn. 1, 2, 3 und 8 zugelassenen Nutzungen,
2. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten Wege oder markierter Wanderpfade zu betreten; dies gilt nicht im Rahmen der nach 5 zugelassenen Nutzungen für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
3. Fahrrad zu fahren auf Wegen unter 2 m Breite,
4. den Bannwaldsee mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, Segelbooten oder Surfbrettern zu befahren sowie im Bannwaldsee mit Geräten zu tauchen,

5. in Moorgewässern zu baden sowie die in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten und im See durch Bojen abgegrenzten Flachwasserzonen (§ 3 Nr. 5 Buchst. d) zu betreten, dort zu baden, mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art (z.B. Schlauchbooten, Modellbooten, Wintersportgeräten) zu fahren,
6. Hunde frei laufen zu lassen, außer bei der Jagdausübung,
7. Tiere an ihren Wohn-, Zufluchts-, Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. zu lärmern sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Modellgeräte zu betreiben,
10. Feuer zu machen,
11. Veranstaltungen und Übungen abzuhalten sowie organisierte Führungen ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung der herkömmlichen Bewirtschaftungsformen
 - a) in der in § 3 Nr. 5 Buchst. b genannten Zone ohne Düngung und Biozideinsatz je nach den vorhandenen Standortverhältnissen als
 - Streuwiesennutzung mit einer jährlichen einmaligen Mahd, vorzugsweise im Herbst,
 - Grünlandnutzung mit einer jährlich ein- bis zweimaligen Mahd,
 - „Heumäher“-Nutzung (Halbtrockenrasen) mit einer jährlich einmaligen Sommermahd,
 - extensive Beweidung mit Jungrindern im bisherigen Umfang,
 - b) in dem in § 3 Nr. 5 Buchst. c genannten Gebiet die Grünlandbewirtschaftung im bisherigen Umfang,

mit dem Ziel, Wiesen und Weiden mit einem standorttypischen und reichen Artenspektrum zu erhalten oder dahin zu entwickeln;
2. das Torfstechen im Handbetrieb für den Eigenbedarf in bestehenden Torfstichgebieten ohne nachhaltige Veränderung des Wasserhaushalts;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Anlage unbefestigter Rückewege und Pflegepfade mit folgenden Maßgaben:

- a) in der in § 3 Nr. 5 Buchst. a genannten Zone sind nur Maßnahmen des Forstschutzes (ohne Anwendung chemischer Mittel) sowie mit Zustimmung des Landratsamtes die Plenterung zulässig,
 - b) im übrigen Bereich ist der derzeitige Waldbestand zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur zuzuführen, dabei ist das Naturverjüngungspotential zu nutzen und an den Waldrändern die Trauf-, Mantel- und Saumzone in natürlicher Tiefe von mindestens 10 m entwickeln zu lassen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei
- a) in der Mühlberger Ache und der Niederhofer Ache,
 - b) Im Bannwaldsee durch die Fischereiberechtigten und den Berufsfischer mit 4 registrierten Motorbooten, sowie außerhalb der Flachwasserzone gemäß § 3 Nr. 5 Buchst. d die Angelfischerei durch Erlaubnisscheininhaber,
- sowie die Fischgehege mit der Maßgabe, dass nur standortheimische Arten eingesetzt werden dürfen;
5. die ordnungsgemäße Bekämpfung des Bisams;
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes und die Wildhege mit folgenden Maßgaben:
- a) die Waldschnepfe darf nicht bejagt werden,
 - b) das Ankirren von Wasserwild ist nicht gestattet,
 - c) die Fallenjagd nur auf Fuchs und Marder,
 - d) Wildfütterungen und Wildäsungsflächen sowie Hochsitze mit Ausnahme einfacher Ansitzleitern dürfen nicht neu angelegt oder erweitert werden, Verlegungen bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Ostallgäu - Untere Naturschutzbehörde -;
7. die Unterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Wege und Viehtränken;
8. die Unterhaltung von Drainagen und landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben in den Monaten Oktober mit Februar unter der Bedingung, dass
- a) die Grabenfräse nicht eingesetzt wird,
 - b) in dem in § 3 Nr. 5 Buchst. a genannten Gebiet nur der Wasserabzug aus Nutzflächen am Rande des Gebiets zulässig ist und die Zustimmung des Landratsamtes Ostallgäu als unterer Naturschutzbehörde eingeholt wird,
 - c) in dem in § 3 Nr. 5 Buchst. b genannten Gebiet die Zustimmung des Landratsamtes Ostallgäu als unterer Naturschutzbehörde einzuholen ist;
9. die technische Gewässeraufsicht und die Gewässerunterhaltung, am Bannwaldsee im Benehmen, an den übrigen Gewässern im Einvernehmen mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde, an den in der Schutzgebietskarte besonders

gekennzeichneten Fließgewässern darüber hinaus nur bei zwingender wasserwirtschaftlicher Notwendigkeit;

10. Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Energieversorgungs- und Femmeldeanlagen;
11. archäologische Grabungen durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege im Einvernehmen des Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde;
12. naturschutzfachliche Erhebungen durch von der Regierung beauftragte oder ermächtigte Personen;
13. von den Naturschutzbehörden veranlasste oder zugelassene Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Gestaltungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Augsburg, den 25. November 1994
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident